

Steuertipps

von Arne Bruhns, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt für Steuerrecht, Oldenburg (Oldb.) und Regierungsdirektor Dr. Christian Kläne, stellvertretender Leiter des Finanzamts Oldenburg (Oldb.)

Aktuelle steuerliche Hilfsmaßnahmen der Finanzämter

Aufgrund der Corona-Pandemie geht vielen Betrieben aktuell und in nächster Zeit das Geld aus. Auch Versicherungsvermittler kann dies betreffen, weil fixe Kosten weiterlaufen, Einnahmen aber stark zurückgehen. Um die Liquidität zu verbessern, erhalten betroffene Betriebe neben Rettungsmaßnahmen wie staatlichen Zuschüssen und Krediten auch steuerliche Hilfen. Viele Betriebe können Steuerrückzahlungen des Finanzamts beantragen und erhalten diese relativ kurzfristig. Zudem ist es möglich, für aktuell fällige Steuerzahlungen Aufschub zu beantragen. Rechtsgrundlage ist ein mit den obersten Landesfinanzbehörden abgestimmtes BMF-Schreiben vom 19. März 2020. Problematisch ist, dass als Voraussetzung für die Hilfen eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit vom Coronavirus verlangt wird, ohne dass diese Begriffe näher erläutert werden.

1. Steuerrückzahlung durch Anpassung von Vorauszahlungen

Selbständige Unternehmer haben schon immer die Möglichkeit, die im letzten Steuerbescheid festgesetzte Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (GmbH) nach oben oder unten anpassen zu lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, nach dem die Kommunen die Gewerbesteuervorauszahlungen festsetzen. Vorauszahlungen dienen dem Ziel, dass Steuern möglichst laufend bezahlt werden und nicht erst geballt nach der Festsetzung im Jahressteuerbescheid. Sind die Vorauszahlungen zu niedrig, wird mit dem Steuerbescheid eine Nachzahlung festgesetzt. Bei zu hoch festgesetzten Vorauszahlungen winkt eine Erstattung. Man muss sich deshalb darüber im Klaren sein, dass niedrig festgesetzte Vorauszahlungen immer das Risiko späterer Nachzahlungen mit sich bringen. Wer keine Vorauszahlungen leistet, kann keine Erstattung erwarten, sondern muss seine gesamte Steuerlast des Jahres auf einmal begleichen. Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen mussten bisher sorgfältig begründet werden. Das ist aktuell für alle nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich vom Coronavirus Betroffenen nicht mehr so. Steht bei diesen fest, dass die Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

Versicherungsvermittler können also in geeigneter Form darlegen, dass sie unmittelbar und erheblich betroffen sind. Hierunter dürfte z.B. die Erkrankung oder eine Quarantäne des Unternehmers selbst, der Beschäftigten aber auch eine Ausgangssperre, die einen Besuch der Versicherungsagentur verhindert, fallen. Der Wert entstandener Schäden muss nicht im Einzelnen belegt werden. Sinnvoll, aber nicht notwendige Voraussetzung, ist eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung, welche die negative Entwicklung belegt. Bewegt sich der Einnahmerückgang im Rahmen der letzten Jahre, oder ist die wirtschaftliche Situation

trotz Coronavirus vergleichsweise gut, wird das Finanzamt allerdings davon ausgehen, dass der Antragsteller nur unerheblich betroffen ist.

Beim Versicherungsvermittler liegt die Notsituation zwar nicht so auf der Hand wie z.B. in der Gastronomie. Wer jedoch keine oder kaum Bestandsprovisionen erzielt und aktuell keine Abschlussprovisionen bewirken kann oder hohe Fixkosten hat, kann von der Krise ganz ähnlich betroffen sein. Bereits geleistete Vorauszahlungen für das Jahr 2020 können vollständig erstattet werden, wenn für dieses Jahr kein Gewinn mehr erwartet wird. Muss man schon jetzt davon ausgehen, dass 2020 Verluste erwirtschaftet werden, ist aufgrund der Möglichkeit des Verlustrücktrags sogar eine Rückzahlung von Vorauszahlungen des Jahres 2019 denkbar. Dies gilt allerdings nur, bis die Steuerbescheide für das Jahr 2019 vorliegen. Da bei beratenden Steuerpflichtigen die Abgabefrist für 2019 allerdings regelmäßig erst im Jahr 2021 ausläuft ist sogar eine gemeinsame Abgabe der Steuererklärungen für 2019 und 2020 zu erwägen, wenn 2020 ein absolutes Krisenjahr werden sollte. Wer allerdings schon bisher aufgrund schlechter Ertragslage kaum Vorauszahlungen geleistet hat, dem wird der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen nicht besonders weiterhelfen. Die Liquiditätssituation kann durch diese Maßnahme also insbesondere in den Fällen verbessert werden, wenn der Versicherungsvermittler aus einer bisher guten Situation in eine sehr schlechte gerutscht ist.

2. Stundung von Steuerzahlungen

Eine weitere Maßnahme sorgt zwar nicht für eine Verbesserung der Liquidität, soll aber den Mittelabfluss an das Finanzamt verhindern. Die Liquidität wird nur insofern unterstützt, als der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Dies gilt nach der aktuellen Fassung des BMF-Schreibens allerdings nur für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Für Lohnsteuer und auch Kapitalertragsteuer gilt die Regelung nicht. Es ist aber durchaus möglich, dass die Lohnsteuer aufgrund des hohen Drucks noch nachträglich mit einbezogen wird. Stundungen der Gewerbesteuer können nicht beim Finanzamt, sondern müssen bei den zuständigen Gemeinden beantragt werden (Ausnahme: Stadtstaaten). Die Gemeinden unterliegen nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden, so dass dort unterschiedliche Regelungen möglich sind.

Voraussetzung für die Stundung der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist, dass der Betrieb des Versicherungsvermittlers aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten kann. Den Stundungsantrag können betroffene Unternehmen ab sofort und bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen. An die Bewilligung der Stundung sollen dabei nach dem Willen des BMF keine strengen Anforderungen gestellt werden. Notwendige Voraussetzung ist aber, wie bei dem Herabsetzungsantrag, dass der Antragsteller nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich vom Coronavirus betroffenen ist.

Nach bisherigem Stand soll die Stundung bis zum 31. Dezember 2020 laufen, d.h. die Steuern werden zum 1. Januar 2021 wieder fällig. Eine Stundung über diesen Zeitpunkt hinaus muss ebenso besonders begründet werden wie Anträge auf Stundungen der erstmals in 2021 fällig werdenden Steuern.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 234 AO sollen vom Finanzamt keine Stundungszinsen erhoben werden, d.h. die im Jahr 2020 wegen der Corona-Pandemie ausgesprochenen Stundungen sind zinsfrei.

Von Stundungszinsen zu unterscheiden sind sogenannte Säumniszuschläge. Diese werden auf fällige, aber nicht gezahlte Steuern erhoben. Vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. 4.

3. Wie stelle ich einen Antrag?

Fast alle Bundesländer stellen Musteranträge zur Verfügung, die in der Regel auch ohne Steuerberater ausgefüllt werden können. Diese Muster können, müssen aber nicht verwendet werden. Möglich ist es deshalb auch, den Antrag mit dem Formular eines anderen Bundeslandes oder in selbst geschriebenen Worten zu stellen. Auch über E-Mail sind die Finanzämter erreichbar. In einigen Bundesländern werden relativ viele E-Mails jedoch aus Sicherheitsgründen automatisch gelöscht, was zu Verzögerungen führen kann. Am schnellsten und sichersten ist deshalb die Übermittlung per Fax oder das ELSTER-Portal. Viele Finanzämter beraten telefonisch und nehmen die Anträge teilweise auch auf diesem Wege mündlich entgegen. Für den normalen Publikumsverkehr sind die Finanzämter zwar geschlossen. Termine können aber in dringenden Fällen oft noch gemacht werden.

Selbstverständlich müssen die gegenüber dem Finanzamt gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Einige Länder haben in den Musterantrag eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und einen Hinweis darauf, dass unrichtige Angaben strafrechtliche Folgen haben können (vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung), aufgenommen.

4. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändung)

In normalen Zeiten sind die Finanzämter angewiesen, überfällige Steuerschulden durch Vollstreckungsmaßnahmen konsequent einzutreiben. Die „klassische“ Vollstreckungsmaßnahme ist die Kontopfändung. Beim Versicherungsvermittler kommt zusätzlich auch die Pfändung von Provisions- und/oder Versicherungsansprüchen in Betracht. Auch von diesen Grundsätzen werden die Finanzämter nach dem aktuellen BMF-Schreiben ab sofort bis Ende 2020 abweichen. Ist ein Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen, sollen die Finanzämter auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden bis zum Ende des Jahres verzichten. Helfen will man nach dem Wortlaut des BMF-Schreibens sowohl den zukünftigen Steuerschuldnern als auch denjenigen, die bereits jetzt Schulden beim Finanzamt haben. Werden fällige Steuerschulden nicht bezahlt, fallen zusätzlich zu den Rückständen sogenannte Säumniszuschläge an. Säumniszuschläge, die in der Zeit vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft bisher allerdings wiederum (nur) die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

5. Unterbrechung von Außenprüfungen

Das BMF-Schreiben enthält zwar keine Regelungen dazu, in welchem Umfang noch Außenprüfungen der Finanzämter (allgemeine Betriebsprüfung, Lohnsteueraußenprüfung) stattfinden sollen. Aber auch hier wirkt sich die Corona-Pandemie selbstverständlich aus. Außenprüfungen finden in der Regel im geprüften Betrieb oder beim Steuerberater statt. Unter den aktuellen Bedingungen dürfte eine Fortsetzung angefangener Betriebsprüfungen oder der Neubeginn in diesen Räumlichkeiten jedoch meist unverhältnismäßig sein oder sogar gegen behördliche Verfügungen verstoßen. Hinzu kommt, dass viele Versicherungsbüros nur eingeschränkt besetzt sind und die Steuerberater sich primär um

die Liquidität ihrer Mandanten kümmern müssen. In der Regel wird es daher möglich sein, Prüfungen auszusetzen oder zu verschieben.

6. Anträge auf Fristverlängerung

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden. Da weder in der Versicherungsagentur, noch beim Steuerberater und auch nicht beim Finanzamt „normal“ gearbeitet wird, kann mit einer großzügigeren Handhabung als sonst üblich gerechnet werden.